

# Verfahrenspauschalen der AQ Austria

Das Board hat in der 74. Sitzung am 29.06.2022 folgende Pauschalen (gemäß § 20 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)) für **Qualitätssicherungs- und Aufsichts-/Überprüfungsverfahren der AQ Austria an österreichischen Bildungseinrichtungen** beschlossen, die nach Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister (am 29.07.2022) mit 01.08.2022 in Kraft treten. Das Board hat in der 77. Sitzung am 26.01.2023 die Ergänzung der Pauschalen zu Überprüfungsverfahren nach § 26a HS-QSG beschlossen, die mit 01.02.2023 in Kraft treten.

Die Verfahrenspauschalen wurden mit 01.08.2022 erstmalig seit 2012 einer Erhöhung (Valorisierung/Indexanpassung) unterzogen.

<p><b>Verfahren: Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung</b></p> <p>Die Pauschale umfasst die Mindestanforderung von zwei Fachhochschul-Bachelorstudiengängen und zwei darauf aufbauenden Fachhochschul-Masterstudiengängen (gemäß § 3 Abs. 10 FH-AkkVO 2021) bzw. zwei Bachelorstudiengängen und zwei darauf aufbauenden Masterstudiengängen (gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2021) bzw. zwei Bachelorstudiengängen und zwei Masterstudiengängen sowie einem Doktoratsstudiengang (gemäß § 3 Abs. 4 Z 2 PrivH-AkkVO 2021)</p> <p>Erfolgt die Behandlung des Antrags in getrennten Begutachtungen (gemäß § 4 Abs. 2 FH-AkkVO 2021 bzw. PrivH-AkkVO 2021), kann das Board weitere Pauschalen (in Anlehnung an die Pauschalen für Anträge auf Programmakkreditierung) festsetzen.</p>	<p>€ 23.000,-</p>
<p>Übersteigt die Anzahl der Studiengänge im Rahmen der institutionellen Erstakkreditierung die diesbezüglichen Mindestanforderungen (gemäß § 3 Abs. 10 FH-AkkVO 2021 bzw. gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2021), wird pro weiterem Studiengang eine Pauschale erhoben.</p> <p>Das Board kann aus Billigkeitsgründen geringere Pauschalen festsetzen.</p>	<p>€ 3.400,-</p>
<p><b>Verfahren: Antrag auf Programmakkreditierung (Bachelor, Diplom- oder Masterstudiengang, Doktoratsstudiengang)</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>mit Vor-Ort-Besuch</li> </ul>	<p>€ 6.800,-</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>ohne Vor-Ort-Besuch</li> </ul>	<p>€ 3.400,-</p>

Werden mehrere Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandelt (gemäß § 4 Abs. 3 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) bzw. Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021)), kann das Board aus Billigkeitsgründen geringere Pauschalen festsetzen.	
<b>Verfahren: Antrag auf Änderung von institutionellen Akkreditierungen oder Programmakkreditierungen (Genehmigungsrelevante Änderungen)</b>	
• mit Vor-Ort-Besuch	€ 6.800,-
• ohne Vor-Ort-Besuch	€ 1.700,-
• ohne externe Begutachtung	€ 500,-
Werden mehrere Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandelt (gemäß § 4 Abs. 3 FH-AkkVO 2021 bzw. PrivH-AkkVO 2021), kann das Board aus Billigkeitsgründen geringere Pauschalen festsetzen. Gemäß § 4 Abs. 4 FH-AkkVO 2021 bzw. PrivH-AkkVO 2021 kann das Board von einer externen Begutachtung absehen, Gutachten einholen oder eine Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch beschließen.  Änderungen des Bescheids von Amts wegen (gemäß § 14 Abs. 2 FH-AkkVO 2021 bzw. PrivH-AkkVO 2021) sowie im Rahmen von Umschichtungen von Studienplätzen erfolgen kostenfrei.	
<b>Verfahren: Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung)</b>	
• 4-10 Studiengänge	€ 20.000,-
• 11-20 Studiengänge	€ 23.000,-
• ab 21 Studiengängen	€ 26.000,-
Erfolgt die Behandlung des Antrags in getrennten Begutachtungen (gemäß § 4 Abs. 2 FH-AkkVO 2021 bzw. PrivH-AkkVO 2021), kann das Board weitere Pauschalen (in Anlehnung an die Pauschalen für Anträge auf Programmakkreditierung) festsetzen.	
<b>Verfahren: Aufsicht nach § 29 HS-QSG in Verbindung mit § 26 HS-QSG</b>	
• mit Vor-Ort-Besuch	€ 6.800,-
• ohne Vor-Ort-Besuch	€ 1.700,-
• ohne externe Begutachtung	€ 500,-
<b>Verfahren: Überprüfungsverfahren nach § 26a HS-QSG</b>	
• mit Vor-Ort-Besuch	€ 6.800,-
• ohne Vor-Ort-Besuch	€ 1.700,-
• ohne externe Begutachtung	€ 500,-

In den Pauschalen sind Personal-, Reise- und Nächtigungsaufwand der Mitarbeiter\*innen der AQ Austria sowie der Aufwand für Vorbereitungsgespräche (Raum, Verpflegung) und Versandkosten enthalten.

#### **Eintritt der Zahlungspflicht und Fälligkeit von Pauschalen**

- Die konkrete Vorgangsweise (externe Begutachtung mit oder ohne Vor-Ort-Besuch, Trennung der Antragsgegenstände und getrennte Begutachtungen, Behandlung von Anträgen in einem gemeinsamen Verfahren etc.) wird vom Board der AQ Austria gemäß



§ 4 FH-AkkVO 2021 bzw. PrivH-AkkVO 2021 bzw. gemäß § 4 der § 26a-ÜberprüfungsVO 2022 festgelegt.

- Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht mit Vorlage des im Wesentlichen vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 FH-AkkVO 2021 bzw. PrivH-AkkVO 2021 bzw. mit der schriftlichen Veranlassung gemäß § 26a HS-QSG bzw. § 29 HS-QSG durch das Board oder die\*den zuständige\*n Bundesminister\*in.
- 50% der Verfahrenspauschale (für Anträge auf institutionelle Erstakkreditierung und für Anträge auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung) ist mit Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 FH-AkkVO 2021 bzw. PrivH-AkkVO 2021 nach erfolgtem Beschluss des Boards über die Vorgehensweise als Kostenvorschuss zu zahlen, 50% nach der Entscheidung des Boards der AQ Austria. Die Vorschreibung der Verfahrenspauschalen erfolgt mittels Bescheid.
- Eine Zurückziehung des Antrags nach Eintritt der jeweiligen Zahlungsverpflichtung bewirkt keine Änderung der Verfahrenspauschale. Das Board kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit die Verfahrenspauschale reduzieren oder auch ganz erlassen. Dabei ist der entstandene Verfahrensaufwand zu berücksichtigen.